



Wohnungsgeberbestätigung

gemäß § 19 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG) zur Vorlage bei der Meldebehörde

Angaben zum **Wohnungsgeber**:

Wohnungsgeber		Eigentümer der Wohnung	Gegebenenfalls weitere Eigentümer
		Nur auszufüllen, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist (§ 3 Absatz 2 Nr. 10 BMG) oder die Immobilie vom Eigentümer selbst bezogen wird.	
Familienname			
Vorname			
bei einer juristischen Person deren Bezeichnung			
Straße, Hausnummer (einschließlich Adressierungszusätze)			
Postleitzahl, Ort			

- Wohnungsgeber besitzt gleichzeitig die Eigentumsrechte an der Wohnung
 Wohnungsgeber besitzt **nicht** die Eigentumsrechte an der Wohnung: obige Spalten entsprechend füllen
 Eigennutzung durch den Eigentümer
 Einzug – Tag des Einzugs _____ **Auszug** – Tag des Auszugs _____

Anschrift der Wohnung, in die eingezogen oder aus der ausgezogen wird:

Straße, Hausnummer, Zusatzangaben (zum Beispiel Stockwerks-/Wohnungsnummer), Postleitzahl, Ort

Folgende Person ist/Personen sind in die angegebene Wohnung ein- oder ausgezogen:

Familienname, Vorname	Familienname, Vorname
Familienname, Vorname	Familienname, Vorname
Familienname, Vorname	Familienname, Vorname
Familienname, Vorname	Familienname, Vorname

Datum, Unterschrift des Wohnungsgebers oder des Wohnungseigentümers (nur bei Eigennutzung)

Angaben zu der **vom Wohnungsgeber beauftragten Person**:

Familienname, Vorname	bei einer juristischen Person deren Bezeichnung
Straße, Hausnummer (einschließlich Adressierungszusätze), Postleitzahl, Ort	

Datum, Unterschrift der vom Wohnungsgeber beauftragten Person

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro geahndet werden.